

Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests
auf SARS-CoV-2

Nach Coronaschutzverordnung – (CoronaAVEinrichtungen)

Vom 26. November 2021

für

AWO Seniorenzentrum Morillengang

Morillengang 23 – 25

52064 Aachen

mit einer Platzzahl von 104 Bewohner*innen

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus.

1. Relevantes Testverfahren

Ein PoC Test ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit / Verbraucherinformation) vorgenommen wird und unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb weniger Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind im Vergleich zum PCR Test weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend.

2. Vorgabe bei Besucher*innen

- Es besteht keine Pflicht zur Testung jedoch wird der Eintritt unabhängig vom Impfstatus nur mit einem negativ Ergebnis des PoC Antigen-Tests nicht älter als 24 Stunden oder einem PCR Tests nicht älter als 48 Stunden gewährt
- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten gemäß § 2 Absatz 8 Satz 3 der Coronaschutzverordnung außerhalb der Ferienzeiten aufgrund Ihrer Teilnahme an der verbindlichen Schultestungen als getestete Person. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Person gleichgestellt.
- Die Anwendung von PoC-Tests ist nicht angezeigt
 - bei ungeimpften Personen, die mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in Kontakt gekommen sind,
 - bei Mitarbeitenden und/oder Bewohner*innen zur sicheren Erkennung weiterer infizierter Personen bei bereits eingetretener Infektionslage in der Einrichtung
 - bei Bewohner*innen die neu in die Einrichtung aufgenommen

In diesen Fällen ist die Durchführung von PCR-Tests durch das Gesundheitsamt oder durch einen Arzt / eine Ärztin erforderlich. Bei Neuaufnahmen darf der PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein. Vor Entlassung aus dem Krankenhaus ist ein PCR-Test durch das Krankenhaus vorzusehen.

2.1. Vorgaben bei Mitarbeiter*innen

- Genesene und geimpfte Mitarbeiter*innen bei denen die letzte Impfung oder Genesung nicht länger als 6 Monate zurückliegt (14 Tage Immunisier Zeit) müssen 2 Mal wöchentlich vor Dienstbeginn getestet werden.
- Nicht immunisierte Mitarbeiter*innen müssen täglich getestet werden oder einen Nachweis über einen negativen PoC Test nicht älter als 24 Stunden / einen negativen PCR Test nicht älter als 48 Stunden vorlegen.
-

2.2 Vorgaben bei Bewohner*innen

- Vollständig geimpften / genesene Bewohner*innen ist einmal pro Woche ein PoC Test anzubieten
- Nicht immunisierte Bewohner*innen sind drei Mal pro Woche zu testen.

3. Allgemeiner Testumfang

- Bei allen Mitarbeitenden, Bewohner*innen wird täglich ein Symptom Monitoring bezüglich einer möglichen Corona-Infektion durchgeführt.
- Werden beim Symptom Monitoring Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Atemnot, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur, starke Kopfschmerzen, Übelkeit oder Durchfall festgestellt, wird unmittelbar ein PoC Test veranlasst.

3.1 Testungen

- Es besteht die Möglichkeit jeden Montag, Mittwoch und Freitag im AWO Seniorenzentrum Morillengang (Morillengang 23- 25) sowie am Montag, Dienstag und Donnerstag im AWO Seniorenzentrum Kennedypark (Elsasstrasse 78 – 80) von 15:00 - 18:00 Uhr getestet zu werden. Zusätzlich wird in beiden Einrichtungen Samstags eine Testung von 11:00 – 14:00 Uhr angeboten.

Weiterhin verweisen wir auf die kostenlosen Testzentren in der Städteregion Aachen.

4. Vorgehen hinsichtlich der Testungen

4.1 Vorbereitung

- Das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch die Einrichtung beschafft.
- Es wird geeignetes geschultes Personal ausgewählt, welches die Tests durchführt.
- Es wird ausreichend Schutzmaterial für die Durchführung der Tests eingeplant / vorgehalten (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier).

Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL

- Folgende Räumlichkeiten sind als Wartebereich und für die Testdurchführung eingeplant: Besprechungsraum 0.28
- Den Mitarbeitenden, Bewohner*innen und deren Besucher*innen ein Informations-Blatt zur Kenntnis gebracht und in der Einrichtung ausgehängt.
- Bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen wird eine Testgenehmigung von der/dem gesetzlichen Vertreter*in eingeholt. (Anlage)
Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL

4.2 Durchführung

- Für die Durchführung der Tests werden die Empfehlungen zum Tragen von Schutzausrüstung bei der Durchführung solcher Tests beachtet: FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier.
(Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, wird diese gewechselt.)
- Vor dem Test werden insbesondere Mitarbeiter*innen und Besucher*innen über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.
- Bei Ablehnung der Testung wird der Zutritt in der Einrichtung **nicht** gewährt.
- Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich durch ausgewiesenen Mitarbeiter*innen vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch durchführende Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.
- Das Testergebnis wird der getesteten Person mitgeteilt.
- Das Testergebnis wird im entsprechenden Formular (Besucher*innen Anlage 3 / Bewohner*innen Anlage 4 / Mitarbeiter*innen Anlage 5) dokumentiert.
- Positive Testergebnisse werden umgehend dem für den Wohnsitz der getesteten Person zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt, unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Anschrift.
- Bei positivem PoC-Test von Mitarbeitenden Bewohner*innen und Besucher*innen wird in Absprache mit dem Gesundheitsamt ein PCR-Test veranlasst.
Es erfolgt vorsorglich eine Absonderung/Quarantäne, bis das Ergebnis des Kontroll-PCR Tests vorliegt.
Das Vorgehen wird mit dem Gesundheitsamt abgestimmt (z.B. bezüglich der Absonderung / Quarantäne der betroffenen Person und evtl. von weiteren, direkten Kontaktpersonen der PoC-positiv getesteten Person).
- PoC-positiv getestete Besucher*innen dürfen den geplanten Besuch in der Einrichtung nicht durchführen. Eine Ausnahme gilt für den Besuch von palliativer Begleitung.
- Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Point-Of-Care-SARS-CoV-2%20Diagnostik.pdf?__blob=publicationFile&v=2

- Die Einrichtung meldet wöchentlich an das Landeszentrum Gesundheit die Anzahl der durchgeführten Tests und positive Ergebnisse, unterschieden nach den Kategorien Bewohner*innen, Mitarbeitende und Besucher*innen.
- Die Einrichtung meldet wöchentlich -spätestens jeweils mittwochs bis 18.00 Uhr per E-Mail den Impfstatus der Bewohner*innen.

5. Zusätzliche Hinweise

- Unabhängig von den PoC-Testungen sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona-Pandemie weiterhin zu beachten:
 - o Abstand halten
 - o Händehygiene
 - o Mund-Nasen-Schutz
 - o Lüften

Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten.

Einbindung des Nutzerbeirats

Mit dem Beirat der Nutzer wurde das besprochen und Anregungen aufgenommen.